

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG-Novelle 2002)

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, wird in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001, wie folgt geändert:

1. Im § 16 c erhalten die Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 6 bis 11. § 16 c Abs. 4 und 5 (neu) lauten:
„(4) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören.
(5) Aufgabe der Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Anstaltsleitung über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.“
2. Im § 27 b Abs. 2 entfällt der Punkt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„ , sowie auch Fachärzte für Psychiatrie und sonstige Ärzte, die eine von der Österreichischen Ärztekammer angebotene und/oder anerkannte Zusatzausbildung für diese Aufgaben absolviert haben.“
3. Im § 44 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. § 44 Abs. 4 (neu) lautet:
„Bei Aufnahme eines anstaltsbedürftigen Kindes mit seinem nicht anstaltsbedürftigen Elternteil oder einer anderen Begleitperson ist unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3, sofern § 44 Abs. 3 nicht anzuwenden ist, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes für den begleitenden Elternteil oder die andere Be-

gleitperson pro Belagstag im Jahr 2003 ein Beitrag von € 21,80, darüber hinaus bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes im Jahr 2003 ein Beitrag von € 30,- zu leisten. Mit diesem Beitrag sind für den begleitenden Elternteil oder die andere Begleitperson die mit der Aufnahme in die Krankenanstalt verbundenen Kosten beglichen. Für ein behindertes Kind ist die Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere Begleitperson über die Vollendung des 10. Lebensjahres hinaus für die Dauer der Gewährung der erhöhten Kinderbeihilfe im Jahr 2003 bei einem Beitrag von € 21,80 zulässig. Dieser Beitragssatz erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der „Statistik Österreich“ (ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt), wobei Indexsteigerungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erhöhung ist der Beitragssatz auf volle 10 Cent aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Landesregierung hat den jeweils gültigen Beitragssatz im Landesgesetzblatt durch Verordnung kund zu machen.

4. Im § 45 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„Im Falle einer nicht oder nicht vollständigen Anerkennung und Übernahme der vorgeschriebenen Sondergebühren und ärztlichen Honorare durch eine private Zusatzversicherung oder einen Selbstzahler ist vom Zahlungsverpflichteten detailliert schriftlich anzugeben und zu begründen, welche Teile der vorgeschriebenen Beträge nicht anerkannt und nicht übernommen werden.“

5. Im § 49g Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Honorarvereinbarung zwischen dem Patienten oder dem für ihn Zahlungsverpflichtigen und dem behandlungsführenden Arzt erstreckt sich auf alle im Rahmen des stationären Aufenthaltes erbrachten, verrechenbaren ärztlichen Leistungen.“

6. Im § 45 a Abs. 4 entfällt nach dem 2. Satz der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„ , nicht jedoch für den Transferierungstag für die überstellende Krankenanstalt.“

7. Im § 48 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Kostenbeitrag ist von der NÖ Fondskrankenanstalt einzuheben. Wird der

rechtskräftige Kostenbeitrag nicht bezahlt, obliegt die weitere Einbringung dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.